

SATZUNGEN

der Gemeinde Sölden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“**
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 05.06.2013

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Mattenhof-Nord“ der Gemeinde Sölden mit Satzung vom 09.04.2003. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 05.06.2013
- b) Gegenstand der 1. Änderung sind ferner die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 05.06.2013

§ 2

Inhalte der Änderung

- a) Nach Maßgabe der Begründung vom 05.06.2013
 - wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 26 und 27 geändert.

- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich ergänzt.
- b) Nach Maßgabe der Begründung vom 05.06.2013
- werden die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich geändert bzw. ergänzt.

Die bestehenden, nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden für den Deckblattbereich unverändert übernommen.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:500) vom 05.06.2013
 2. den ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 05.06.2013
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus den geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich vom 05.06.2013
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 05.06.2013

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ der Gemeinde Sölden sowie die geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt der durch die 1. Änderung überlagerte Bereich des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Mattenhof-Nord“ vom 09.04.2003 (Satzung) außer Kraft. Die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 09.04.2003 (Satzung) finden weiterhin Anwendung.

Gemeinde Sölden, den 05.06.2013

Der Bürgermeister
Markus Rees

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzungen kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Sölden übereinstimmen.

Sölden, den 05.Juni 2013

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses der Gemeinde Sölden vom 17. Juni 2013 bis einschließlich 24. Juni 2013
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. 12/2013 vom 14. Juni 2013

Die Satzungen zur Bebauungsplanänderung und der örtlichen Bauvorschriften sind am **25. Juni 2013** in Kraft getreten.

Sölden, den 25.Juni 2013

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister